

Kategorien hilfreich zum Tragen kommen (S. 367–437). Dies ist weniger der Fall bei der kritischen Diskussion neuzeitlicher Geschichtskonzeptionen von Hegel und dem Historismus bis Luhmann und Foucault, der das umfangreiche letzte Kapitel des Buches gewidmet ist (S. 439–542) und die mit der Erkenntnis schließt, dass Thukydides „nicht ‚ein Kollege‘“ ist, sondern „im Gegenteil einer der Riesen, auf dessen traurigen Schultern wir immer noch stehen“ (S. 542).

Aufs Ganze gesehen hat Schmid ein Werk vorgelegt, das durch Weite des Horizonts und Gedankenreichtum beeindruckt und ein hohes Anregungspotential besitzt. Allerdings machen der aufgrund des fundamentalen Ansatzes notwendigerweise hohe Abstraktionsgrad vieler Formulierungen und die die Gegenstände eher umkreisende als geradlinig exponierende Darstellungsweise die Lektüre bisweilen etwas anstrengend. In Hinblick auf den komparatistischen Ansatz stellt sich die Frage, ob bei der vergleichenden Betrachtung unterschiedlicher historiographischer Traditionen – wenn nicht schon unterschiedlicher Stränge derselben Tradition – die offensichtlich uneingeschränkte Bewunderung des Autors für die Geschichtsschreibung des Thukydides nicht die Gefahr mit sich bringt, dass die soziopolitischen Leistungen anderer Formen des Umgangs mit der Vergangenheit unterschätzt werden.

---

Adriaan Lanni, *Law and Order in Ancient Athens*. New York, Cambridge University Press 2016. XII, 226 S., \$ 99,99. // doi 10.1515/hz-hz-2017-1465

---

Leonhard A. Burckhardt, Basel

Die hier anzugehende Arbeit geht von der – bereits mehrfach gestellten – Frage aus, wieso das antike, demokratische Athen einen hohen Grad von Stabilität, Ordnung und Ruhe genießen konnte, obwohl sein staatlicher Durchsetzungsapparat nur schwach ausgebildet war. Die in der Forschung gängige Antwort verweist in erster Linie auf die starke Wirkung sozialer Kontrolle, von der, zumal in einer *face-to-face-society*, ein hoher und befriedender Konformitätsdruck ausgegangen sei.

Ohne diesen Faktor völlig vernachlässigen zu wollen, setzt Lanni die Akzente deutlich anders. Sie sieht in Ausgestaltung und Funktionsweise des Rechtswesens zwar durchaus eine entscheidende Größe für die Einhegung des auch in der athenischen Gesellschaft zweifelsohne vorhandenen Aggressionspotentials, doch beruhe der Erfolg nicht primär auf polizeilichen oder ähnlichen Zwangsmitteln, sondern eher auf indirekten Folgen und Effekten von Eigenheiten und Handhabung der Jus-

tiz. Die tiefe Verankerung der Gerichte im *Demos* wie auch die den Bürgern stets gegenwärtige Aussicht, in einen Rechtshandel verwickelt zu werden, dessen Ausgang meistens kaum eingeschätzt werden konnte und der jedenfalls risikobehaftet war, führte zu großem Respekt vor den *Nomoi*, die vor Gericht jeweils verhandelt wurden. Als Beispiel wird das vermutlich äußerst vage formulierte Gesetz gegen *Hybris* angeführt, das einen nicht geringen Abschreckungseffekt haben konnte, gerade weil es vielseitig anwendbar war und einen gesellschaftlich hochgeschätzten Wert schützte; dabei sind nur wenige Prozesse bekannt, die auf dieser Basis angestrengt wurden.

Neben den Rechtsnormen wurden vor Gericht auch die als Kläger oder Angeklagte mitwirkenden Personen diskutiert: In kaum einem anderen Justizwesen spielten Charakter und Leistungen der Kontrahenten – im Positiven wie im Negativen – eine derart eminente Rolle wie im athenischen. Die Volksrichter erwarteten in den Plädoyers der Parteien geradezu die Bezugnahme auf Vorzüge und Defizite der Prozessierenden; diese waren daher als Mensch und Bürger in einzigartiger Weise exponiert und vom Wohlwollen der im Gericht meist zahlreich versammelten Mitbürger abhängig. Wie die Autorin deutlich macht, war vorgängiges Wohlverhalten im Alltag in einem Gerichtsfall möglicherweise kostbares Kapital, welches das Urteil entscheidend zu den eigenen Gunsten beeinflussen konnte; auch diese Erkenntnis dürfte in Kombination mit einem hohen Prozessrisiko beruhigend auf das Zusammenleben gewirkt haben. Schließlich wurden, wie die Gerichtsrhetorik zeigt, vor Gericht auch soziale Normen eingeschränkt, an welchen der Lebenswandel der Personen gemessen wurde, wie etwa das Benehmen gegenüber Eltern und Verwandten, die Verlässlichkeit in Geschäftsangelegenheiten, die Loyalität gegenüber der *Polis* oder ein den gesellschaftlichen Erwartungen angepasstes Sexualverhalten. Diese informellen Regeln blieben daher allen am Gerichtswesen Beteiligten, also der überwiegenden Mehrheit der Bürger, als Richtschnur im täglichen Leben präsent. Die unbestrittene Akzeptanz des Volksgerichts erlaubte gemäß Lanni neben anderen Faktoren überdies auch, den heiklen, durch die Amnestie nur prekär gesicherten Übergang von der Herrschaft der Dreißig in die erneuerte Demokratie hinsichtlich des Rechtswesens einigermaßen reibungslos und nach Vertreibung der Tyrannen weitgehend gewaltfrei zu gestalten.

Lanni argumentiert klar, differenziert und stringent, vergleicht ihren Gegenstand immer wieder fruchtbar mit modernen, vor allem amerikanischen Einstellungen zur Thematik und entsprechendem Rechtsverständnis (anderssprachige, zumal deutsche Literatur wird allerdings kaum berücksichtigt) und kann ein neues Licht

auf die vielbehandelte Problematik werfen. In seinem anregenden und innovativen Zugang liegt das Verdienst dieses lesenswerten Buches, das für die Thesenbildung freilich mangels ausreichender antiker Daten immer wieder auf – im Allgemeinen sehr einleuchtende – Analogieschlüsse angewiesen ist.

---

*Maurizio Giangiulio*, Democrazie greche. Atene, Sicilia, Magna Grecia. (Studi superiori, 1006.) Roma, Carocci 2015. 182 S., € 17,–. //  
doi 10.1515/hzhz-2017-1466

Angela Pabst, Halle (Saale)

Dieses Buch ist in mehrererlei Hinsicht außergewöhnlich. Das erste seiner Spezifika deutet sich bereits im Titel an. So wird das System der „Volksmacht“, wie es sich in der griechischen Welt zwischen dem 5. und der Mitte des 3. Jh.s v. Chr. ausprägte, nicht nur am Beispiel Athens, sondern auch anhand der Städte Syrakus (Kap. 4), Kroton (Kap. 5), Thurioi (Kap. 6) und Tarent (Kap. 7) vorgestellt. Über die Genese und die Charakteristika der Demokratie an diesen Orten informiert zu werden, dürfte keineswegs bloß jener „lettore colto e studente impegnato“ zu schätzen wissen, den der Vf. selbst als Zielperson seines Werkes definiert (S. 9). Vielmehr werden es Fachleute nicht weniger begrüßen, zu einem solchen Thema nun auf eine gleichermaßen kompakte wie nuancenreiche Darstellung zugreifen zu können. Das gilt besonders, da der Autor als Kenner der Geschichte Siziliens und Unteritaliens in Archaik und Klassik ausgewiesen ist, seinem Text eine kommentierte Auswahlbibliographie beifügt und die Quellenbasis seiner Ausführungen stets transparent macht. Der komplizierten Überlieferungslage zeigt er sich dabei vollauf gewachsen und vermag stimmige Szenarien zu entwerfen.

Interessante eigene Akzente setzt G. aber nicht weniger in Kap. 1 und 2. Als Einstieg dient ihm die Forschungsgeschichte. Dabei erfahren zum einen weitgehend vergessene Pioniere wie J. Gast (1753) und F. W. Tittmann (1822) eine Würdigung. Zugleich wird die Entwicklung von der neutralen Haltung des 18. Jh.s hin zu jener überwiegend negativen Bewertung der antiken Demokratie nachgezeichnet, wie sie sich seit dem 19. Jh., d. h. seit der Zeit findet, in der sich moderne Staaten das Prädikat der „Volksmacht“ aneigneten, ohne die in diesem Begriff enthaltenen Versprechen einzulösen. Zum anderen bezieht G. klar und mit stringenten Argumenten Stellung gegen die aktuell vor allem im englischsprachigen Raum verbreitete Neigung, in der